



Merkblatt

Bürgschaften im Liquiditätshilfeprogramm des Bundes 2010

1. Was bietet das Programm an?

Bürgschaften können nur für zinsverbilligte Liquiditätshilfedarlehen im Jahr 2010 übernommen werden. Es ist eine 50%-ige Ausfallbürgschaft für ein Darlehen bis zu 100.000 € möglich, d.h. es werden maximal 50.000 € verbürgt. Die Laufzeit der Bürgschaft entspricht der Dauer der Zinsbindung der verbürgten Liquiditätshilfedarlehen. Bei einem Darlehen mit 10 Jahren Laufzeit ist die Laufzeit der Bürgschaft somit auf die ersten 5 Jahre beschränkt.

2. Welche Bedingungen sind für die Bürgschaftsübernahme einzuhalten?

- Es können nur Bürgschaften für Unternehmen übernommen werden, die gemäß Risikogerechtem Zinssystem in die Bonitätsklassen 1 bis 5 eingestuft sind.
- Die Kapitaldienstfähigkeit wird als „auf Dauer gesichert“ eingestuft. Es handelt sich nicht um einen Sanierungsfall.
- Der Kunde hat keine ausreichenden banküblichen Sicherheiten.
- Das zinsverbilligte Liquiditätshilfe-Darlehen wurde noch nicht bewilligt. Eine nachträgliche Bürgschaftsübernahme ist nicht möglich.

Die von der Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung bewilligten Kreditlinien (einschließlich ihrer geduldeten Überziehungen) sind für die Laufzeit der Bürgschaft in voller Höhe aufrecht zu halten. Eine Umschuldung zum Zwecke der Reduzierung des Bankobligos ist nicht zulässig.

3. Antragsverfahren

- Darlehensantrag: Reicht die Hausbank bei der Rentenbank ein.
- Antrag auf Zinsverbilligung: Wird durch den Landwirt ausgefüllt und zusammen mit dem Darlehens- und Bürgschaftsantrag von der Hausbank bei der Rentenbank eingereicht.
- **Zusätzlicher Bürgschaftsantrag:** Füllen Bank und Landwirt gemeinsam aus.

4. Welche Kosten fallen an?

Für die Antragsbearbeitung ist vom Landwirt über die Hausbank eine einmalige Gebühr in Höhe von 1% der Darlehenssumme zu entrichten.

Die Bürgschaft wird unter der beihilferechtlichen Vorgabe der „Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen“ ausgereicht.

Ist eine Bürgschaft unter der „Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen“ nicht mehr möglich, so hat der Landwirt über die Hausbank ein Risikoentgelt auf Basis der nachfolgenden Übersicht zu entrichten. Das Risikoentgelt ist im Jahr der Bürgschaftsübernahme am 30.12. und in allen darauf folgenden Jahren jährlich im Voraus jeweils zum 31.01. eines Kalenderjahres von der Hausbank an die Rentenbank zu zahlen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, auch wenn die Bürgschaft im Laufe eines Jahres ausläuft oder zurückgegeben wird.

Bonitätsklasse des Darlehensnehmers gemäß RGZS	Jährliches Risikoentgelt in Prozent des valutierenden Darlehensbetrages
1	0,4%
2	1,0%
3	1,0%
4	1,9%
5	1,9%

Die Bürgschaft gilt als Kreditsicherheit bei der Einstufung des Endkreditnehmers in die RGZS-Preisklassen. Dadurch kann die Bürgschaft die Preisklasse des Endkreditnehmers verbessern.

5. Ansprechpartner bei der Rentenbank

Wenn Sie weitere Fragen zu dem Bürgschaftsantrag haben, dann wenden Sie sich bitte an:

Dierk Francksen
Abteilung Agribusiness
Tel.: 069/2107-284

Dr. Henning Brand-Sassen
Abteilung Agribusiness
Tel.: 069/2107-440